

**Einfache Anfrage Dudli-Werdenberg:  
«Kantonsratskandidaturen von Staatsangestellten**

Nach Art. 56 der Kantonsverfassung dürfen dem Kantonsrat unter anderem nicht angehören «die durch Gesetz bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung.» Dieses neue Gesetz wird gemäss Antwort auf die Interpellation 51.06.82 «Stand der Umsetzung der Kantonsverfassung» von Ritter-Hinterforst im Jahr 2008 dem Kantonsrat zur Behandlung zugeleitet werden und somit erst nach den nächsten Wahlen in Kraft treten. Ein bisheriges Gesetz, für welches Art. 199 der Kantonsverfassung anwendbar wäre, existiert nicht.

Für die Parteien in den einzelnen Wahlkreisen stellen sich somit bei der Kandidatensuche – wie schon in den Wahlen 2004 – auch in den kommenden Wahlen 2008 einige Fragen.

Ich danke der Regierung für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Umkehrschluss, dass es bei Fehlen einer gesetzlichen Auflistung der nicht wählbaren Staatsangestellten folglich allen Staatsangestellten gestattet ist, dem Kantonsrat anzugehören, zulässig oder nicht?
2. Ist es juristisch zulässig, dass – wie bei den letzten Wahlen passiert – bei Fehlen des gemäss Verfassung vorgesehenen Gesetzes einfach eine alte interne Weisung weiterhin angewendet wird, obwohl diese keinen Gesetzesrang hat und deshalb Art. 199 nicht anwendbar ist?
3. Ist es denkbar, dass der Kanton als Arbeitgeber zusätzlich zu den in einem künftigen Gesetz aufgelisteten Personen weiteren Personen die Ausübung eines Kantonsratsamtes untersagen kann, und zwar gestützt auf den Einzelarbeitsvertrag? Oder wird das künftige Gesetz diesen Personenkreis abschliessend regeln?
4. Bei der Vorbereitung der Wahllisten für die Wahlen 2004 des Wahlkreises Werdenberg erhielt ich als Regionalparteipräsident vom Departement des Innern die mündliche Auskunft, dass der Staat als Arbeitgeber keinem Menschen verbieten könne, für ein Amt zu kandidieren. Er könne ihn nur darauf aufmerksam machen, dass er sich im Fall einer Wahl eventuell beruflich verändern müsse. Eine Schulgemeinde kann einem Lehrer beispielsweise nicht verbieten, für das Amt des Schulratspräsidenten zu kandidieren. Sie kann ihn nur darauf aufmerksam machen, dass im Fall einer Wahl sich beide Tätigkeiten zusammen nicht vereinbaren lassen. Ist die Regierung bereit, in diesem Sinn bei den Vorgesetzten zu intervenieren, dass diese nicht – wie bei den letzten Wahlen vorgekommen – Staatsangestellten bereits verbieten, sich nur schon auf eine Liste setzen zu lassen?»

30. Mai 2007

Dudli-Werdenberg